

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Campmiller — und durch diesen bei Prinz Eugen — solche Possessergreifungsgedanken, wenigstens vorläufig, nicht aufkommen zu lassen. Aber auch in manch anderer Hinsicht scheint Graf Sprinzenstein die Durchführungsart seines Werkes nicht reiflich genug überdacht zu haben, so insbesondere, wie sich später zeigen wird, den Modus der Offertüberreichung nach gemachtem Ständeschluß.

Es fällt auf, daß der Graf sein Vorhaben bei der längstens innerhalb von vierzehn Tagen stattfindenden Ständezusammenkunft ins Werk setzen wollte, denn die erneuerte Landmannsordnung vom 29. November 1644 für Oberösterreich besagt im Punkt 4: „Die Landmannsaufnahme hat nur auf Landtagen zu geschehen.“ Auch hier war dies, wie die Folge zeigt, der Fall, aber nicht innerhalb längstens vierzehn Tagen. Auch Punkt 1 der zitierten Ordnung: „Niemanden von neuen Geschlechtern, selbst bei Vorhandensein aller Eigenschaften, als Landmann aufzunehmen, bevor nicht eine alte Familie ausgestorben“, konnte nur mit Rücksicht auf Punkt 5: „Freiheit der Stände, auch beim Vorhandensein aller Bedingungen die Aufnahme zu verweigern und im entgegen gesetzten Falle, bei Verdiensten um das Land, sie zu bewilligen“, umgangen werden.

Sehen wir uns die oberösterreichischen Landmannsordnungen der früheren Zeiten an, um uns über das Vorhandensein aller Vorbedingungen zur Aufnahme bei den Prinzen zu orientieren. Die älteste normierte Landmannsordnung vom 8. April 1596 besagt:

1. „Eheliche Abstammung von ehelichen Eltern.“
2. „Adelsfreiheit, vor mindestens zwanzig Jahren erworben.“ Die erneuerte Landmannsordnung vom 14. Juni 1615 modifizierte diese Bedingung in Punkt 4 dahin, „daß die adelige Geburt des Erwerbers im dritten Grade durch Urkunden nachgewiesen sei“. Also schon der Großvater mußte den Adel erhalten haben, was aber auch später als „vor mindestens zwanzig Jahren“ geschehen sein konnte.
3. „Persönlich geleistete Heeresfolge gegen die Türken oder sonst ritterliches Benehmen und erworbene Verdienste.“
4. „Besitzstand von wenigstens 10 Pfund Herrngülte oder deren Einverleibung in dem Gültbuch binnen Jahresfrist, bis dahin aber Versteuerung obiger 10 Pfund.“

Es war also damals in Oberösterreich der Besitz von Herrngülden — also gewissermaßen auch landtäflicher Güter — noch vor der Erlangung der Landmannschaft